

Einführung der Bezahlkarte im Landkreis Bamberg

Wer braucht eine Bezahlkarte?

Alle Asylbewerber und alle abgelehnten Asylbewerber, die keine Erwerbstätigkeit haben, brauchen eine Bezahlkarte.

Keine Bezahlkarte brauchen: Flüchtlinge aus der Ukraine, anerkannte Flüchtlinge und grundsätzlich Asylbewerber, die eine Erwerbstätigkeit haben. Sie bekommen die Sozialleistungen, die ihnen zustehen, auf ihr Konto überwiesen.

Wer bekommt eine Bezahlkarte?

Personen, die 14 Jahre und älter sind, bekommen eine Bezahlkarte.

Wo, wie und wann bekommen Sie Ihre Bezahlkarte?

Sie bekommen Ihre Bezahlkarte nur im Landratsamt und nur persönlich ausgehändigt. Sie müssen dafür Ihren Ausweis vorlegen. Sie erhalten auch die Karten-ID und die PIN im Landratsamt. Jede Person, die 18 Jahre oder älter ist, muss vorsprechen. Eltern können die Karten für ihre minderjährigen Kinder abholen. Das Landratsamt führt die Bezahlkarten Schritt für Schritt in jeder Gemeinde ein. Wann Sie Ihre Bezahlkarte abholen können, erfahren Sie über einen Aushang in Ihrer Unterkunft.

Wieviel Geld ist auf Ihrer Bezahlkarte?

Das Landratsamt bucht alle Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Sie bisher bar oder überwiesen bekommen haben, auf die Bezahlkarte.

Über wieviel Bargeld verfügen Sie mit der Bezahlkarte?

Jeder Karteninhaber kann monatlich 50 € Bargeld abheben. Der Haushaltsvorstand einer Bedarfsgemeinschaft kann zusätzlich für jedes Kind, das jünger als 14 Jahre ist, mit seiner Bezahlkarte 50 € abheben.

Wer kann in einer Bedarfsgemeinschaft (z. B. Familie) über das Guthaben auf der Bezahlkarte verfügen?

Bedarfsgemeinschaften haben ein gemeinsames Guthaben mit einer gemeinsamen IBAN. Der Haushaltsvorstand kann über das Gesamtguthaben verfügen.

Die anderen volljährigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft dürfen ebenfalls über das Gesamtguthaben verfügen. Der Haushaltsvorstand kann aber die Bezahlkarte so einstellen, dass sie nur über einen Teilbetrag verfügen können.

Minderjährige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft können über einen Teil des Guthabens verfügen:

- mit 14 und 15 Jahren: über monatlich 50 €
- mit 16 und 17 Jahren: über monatlich 100 €.

Der Haushaltsvorstand kann aber die Bezahlkarte so einstellen, dass sie über einen anderen Betrag verfügen können.

Alle Karteninhaber können ihren Guthabenbestand unter www.meine.bezahlkarte.eu sehen.

Über das Geld für eine Bedarfsgemeinschaft kann nur einmal verfügt werden. Wenn z.B. ein Mitglied 100 € ausgibt, kann der Haushaltsvorstand über diese 100 € nicht mehr verfügen.

Anstelle des Haushaltsvorstands kann auch das Landratsamt die Beträge festlegen, über die die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft verfügen dürfen.

Bargeld abheben kann jedes Familienmitglied nur mit seiner eigenen Karte.

Wann ist das Geld auf der Bezahlkarte?

Das Landratsamt überweist die Leistungen zum Ersten eines Monats auf die Bezahlkarte. Sie erhalten also weiterhin Ihr Geld für den Monat zum Monatsanfang.

Was müssen Sie tun, damit das Landratsamt die Leistungen zum Ersten eines Monats auf die Bezahlkarte bucht?

Sie müssen zwischen dem 20. und 24. eines Monats in das Rathaus Ihrer Gemeinde gehen und dort Ihren Ausweis vorlegen. Die genauen Sprechzeiten im Rathaus bestimmt die Gemeinde.

Wenn Sie in der Gemeinde Ihren Ausweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, bucht das Landratsamt kein Geld auf die Bezahlkarte.

Bei Bedarfsgemeinschaften genügt es, wenn der Haushaltsvorstand ins Rathaus geht und seinen Personalausweis vorlegt.

Können Sie mit der Bezahlkarte Geld überweisen?

Online-Käufe und Überweisungen sind mit der Bezahlkarte grundsätzlich nicht möglich. Das Landratsamt kann aber in begründeten Fällen Empfänger für eine Überweisung freigeben. Mit diesen Empfängern sind dann Überweisungen bzw. Lastschriften möglich.

Beispiele:

- Deutsche Bahn für das 49 €-Ticket,
- Behörden zur Bezahlung von Gebühren,
- Händler zur Ratenzahlung für notwendige Gegenstände wie Brille, Handy,
- Vereine zur Bezahlung von Sportvereinsbeiträgen.

Bitte wenden Sie sich an das Landratsamt, wenn ein Empfänger freigeschaltet werden soll.

Werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eventuell gekürzt?

Die Vermögensfreigrenze für einen Asylbewerber beträgt 200 Euro. Wenn Sie zum Ersten eines Monats mehr als 200 € auf der Bezahlkarte haben, wird deshalb die Leistung für diesen Monat automatisch gekürzt.

Bei Bedarfsgemeinschaften wird die Leistung automatisch gekürzt, wenn Sie zum Ersten eines Monats mehr als 200 € pro Person auf der Bezahlkarte haben.

Die Höhe der Kürzung ist der Betrag, der über 200 € (pro Person) liegt.